

Satzung

Freiwillige Feuerwehr Berkach



§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein trägt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Berkach“
2. Der Sitz des Vereins ist Groß-Gerau, Stadtteil Berkach.
3. Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung hat er die Rechtsform eines eingetragenen Vereines und führt die Abkürzung "e. V." im Namen.

§ 2 Aufgabe und Zweck

1. Der Verein Freiwillige Feuerwehr Berkach hat die Aufgaben:
 - a) das Feuerwehrwesen der Stadt Groß-Gerau zu fördern,
 - b) für den Brandschutz zu werben,
 - c) interessierte Einwohner für die Freiwillige Feuerwehr zu gewinnen,
 - d) die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen,
 - e) die Jugendfeuerwehr zu fördern,
 - f) die Kinderfeuerwehr zu fördern,
 - g) mit den, am Brandschutz interessierten-, und für diesen verantwortlichen Stellen und Organisationen zusammen zu arbeiten.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Funktionsträgern des Vereines kann eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt werden, die deren persönliche Kosten und Sachkosten abdeckt, die mit der Aufgabenerfüllung verbunden sind.
4. Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

§ 3 Mitglieder

Die Mitgliedschaft im Verein ist geschlechtsneutral. Mit allen Ämtern und Funktionen, die sich aus dieser Satzung ergeben, können sowohl Frauen als auch Männer betraut werden.

Der Verein besteht aus:

- a) den Mitgliedern der Einsatzabteilung*;
- b) der Jugendfeuerwehr*;
- c) der Kinderfeuerwehr*;
- d) den Mitgliedern der Alters- und Ehrenabteilung*;
- e) den Ehrenmitgliedern und
- f) den fördernden Mitgliedern.

* der Freiwilligen Feuerwehr der Kreisstadt Groß-Gerau / Stadtteil Berkach

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Eine Ablehnung ist zu begründen und dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Innerhalb eines Monats kann der Antragsteller beim Vorstand schriftlich die Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung beantragen.
2. Aktive Mitglieder des Vereins sind solche, die gemäß Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Groß-Gerau der Einsatzabteilung oder der Alters- und Ehrenabteilung angehören, sowie jugendliche Mitglieder, die regelmäßig an den Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr oder der Kinderfeuerwehr mitwirken.
3. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
4. Als fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitgliedes.
3. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert. Über den Ausschluss, der dem Mitglied schriftlich mitzuteilen ist, entscheidet der Vereinsvorstand. Dagegen kann dieser die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
4. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vereinsvorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung. Sie haben Anspruch auf Rat und Unterstützung durch den Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten.
2. Den Mitgliedern steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins offen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Beschlüsse des Vereines anzuerkennen, für deren Erfüllung zu wirken sowie die Mitgliedsbeiträge termingerecht zu entrichten.

§ 7 Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht,

- a) durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzustellen ist,
- b) durch freiwillige Zuwendung,
- c) durch Zuschüsse von öffentlichen Mitteln.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der geschäftsführende Vorstand,
- c) der Vereinsvorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan. Stimmberechtigt sind die in §3 unter a, d, e und f genannten Personen.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter geleitet. Sie ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung schriftlich oder durch Bekanntmachung im Groß-Gerauer Echo mit einer 14-tägigen Frist einzuberufen.
3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
4. Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder mindestens einem Viertel der aktiven Mitglieder, die der Einsatzabteilung angehören ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.
5. Eine Stellvertretung bei der Stimmabgabe bei allen Abstimmungen innerhalb des Vereins ist nicht zulässig.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- a) die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
- b) die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- c) die Wahl des Vorstandes für eine Amtszeit von drei Jahren,
- d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,

- e) die Genehmigung der Jahresabrechnung,
- f) die Entlastung des Vorstandes und des Kassenwartes,
- g) die Wahl der Kassenprüfer,
- h) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- i) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- j) die Entscheidung über Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein,
- k) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 11 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der aktiven Mitglieder, die der Einsatzabteilung angehören, anwesend sind. Der Vorsitzende stellt zu Beginn die Beschlussfähigkeit fest. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis auf Antrag das Gegenteil festgestellt wird.
2. Falls die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, muss der Vorsitzende mit derselben Tagesordnung innerhalb von vier Wochen erneut zu einer Mitgliederversammlung einladen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Auf diese Bestimmung muss in der Einladung hingewiesen werden.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen: Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
4. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.
5. Bei den Wahlen geben die anwesenden Mitglieder ihre Zustimmung oder Ablehnung nach Aufforderung des Wahlleiters oder des 1. Vorsitzenden durch „Handzeichen“ kund. Bewerben sich mehrere Bewerber um ein Amt, so ist in jedem Falle eine geheime Wahl durch Stimmzettel durchzuführen.
6. Auf Verlangen von mindestens einem Mitglied ist für ein oder mehrere Ämter eine geheime Wahl durchzuführen.
7. Über den wesentlichen Gang der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vereinsvorstand

1. Dem Vereinsvorstand gehören an:
 - a) der 1. Vorsitzende
 - b) der 2. Vorsitzende
 - c) der Schriftführer *
 - d) der Kassenwart *
 - e) zwei Beisitzer

* Das Amt des Kassenwartes und des Schriftführers kann von einer Person ausgeübt werden. In diesem Fall erhöht sich die Zahl der Beisitzer auf drei.
2. Sind der Wehrführer und der stellvertretende Wehrführer des Stadtteils Berkach, die gemäß der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Groß-Gerau gewählt sind, nach der Wahl nicht im Vereinsvorstand, so gehören sie Kraft Amtes mit einer Stimme dem Vereinsvorstand an.
3. Mit beratender Stimme gehören dem Vereinsvorstand an:
 - a) der Sprecher der Einsatzabteilung (oder Vertreter)
 - b) der Jugendwart (oder Vertreter)
 - c) der Leiter der Kinderfeuerwehr (oder Vertreter)
 - d) der Sprecher der Alters- und Ehrenabteilung (oder Vertreter)
4. Vorstandsmitglieder die mehr als drei Wahlperioden dem Vorstand angehört haben und aus diesem ausscheiden, können zu Ehrenvorstandsmitgliedern mit Sitz und beratender Stimme im Vereinsvorstand, durch Vorstandsbeschluss ernannt werden.
5. Die Mitglieder des Vereinsvorstandes werden für eine Wahlzeit von drei Jahren gewählt.
6. Der Vereinsvorstand hat die Mitglieder fortgesetzt und angemessen über Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
7. Der Vereinsvorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
8. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, findet in der nächsten Mitgliederversammlung die Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit des Vorstandes statt. In der Zwischenzeit werden dessen Aufgaben von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen.

9. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 13 Geschäftsführung und Vertretung

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Zwei von ihnen, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten den Verein gemeinsam. Der geschäftsführende Vorstand kann im Bedarfsfall über Ausgaben im angemessenen Rahmen entscheiden
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung. Dazu wird er vom Vorsitzenden nach Bedarf eingeladen. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und Vorsitzenden zu unterschreiben und jedem Vorstandsmitglied zuzusenden ist.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Kassenwesen

1. Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Er darf Auszahlungen bis zu einem Betrag von 250.- € ohne eine Auszahlungsanordnung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters leisten. Darüber hinaus darf er Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende, oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, schriftlich eine Auszahlungsanordnung erteilt hat.
3. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist ein Buch zu führen.
4. Am Ende des Geschäftsjahres legt er die Rechnungsführung den Kassenprüfern vor.
5. Die Mitgliederversammlung wählt alljährlich einen Kassenprüfer für zwei Jahre. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 15 Auflösung

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenden Stimmen gefasst wird. In der Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
3. Bei Auflösung oder Aufheben des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Groß-Gerau oder an eine im Auflösungsbeschluss gesondert zu benennende steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Feuerwehrwesens zu verwenden hat.

§ 16 Datenschutzklausel, Verarbeitung persönlicher Mitgliederdaten

Der Verein darf die persönlichen Daten der Mitglieder für eigene Zwecke gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes speichern, verändern, bearbeiten und löschen. Das Mitglied erteilt mit dem Eintritt in den Verein diesem die entsprechende datenschutzrechtliche Erlaubnis. Die Übermittlung von gespeicherten Daten innerhalb des Vereins und an die entsprechenden Verbände, mit denen er zur Erledigung seiner Aufgaben zusammenarbeitet, ist nur den Personen erlaubt, die mit Ämtern gemäß dieser Satzung betraut sind und entsprechende Aufgaben wahrzunehmen haben. Der Kassenwart darf die notwendigen Daten an ein Bankinstitut übermitteln, um den Zahlungsverkehr des Vereins zu ermöglichen. Daten der betreuten Mitgliedergruppen dürfen im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben den im Verein angestellten und ehrenamtlich tätigen Personen, insbesondere den Übungsleitern übermittelt werden. Im Zusammenhang mit der Geltendmachung eines Minderheitenbegehrens gem. § 37 BGB in Verbindung mit dem § 9 Abs. 4 der Satzung ist dem das Minderheitenbegehren geltend machende Mitglied die von ihm beehrte Mitgliederliste in beglaubigter Abschrift gegen Erstattung der Kosten für die Erstellung der beglaubigten Abschrift spätestens drei Wochen nach Eingang des Begehrens des Mitgliedes auszuhändigen. Das Mitglied hat mit seinem Auskunftsbegehren gegenüber dem Verein eine schriftliche datenschutzrechtliche Versicherung dahingehend abzugeben, dass die beehrte Mitgliederliste ausschließlich in Zusammenhang mit der Geltendmachung des Minderheitenbegehrens Verwendung finden wird. Ausnahmen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, der die Regelung des BDSG zu berücksichtigen hat.

§ 17 Inkrafttreten

1. Die Satzung wurde zuletzt am 19. Januar 2018 geändert (Ergänzung § 12 Nr. 9) und tritt am gleichen Tag in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 1. Februar 1974, geändert am 9. Januar 1988, 15. Januar 1992, 2. Dezember 1996, 24. Januar 1997, 9. Januar 2004 und 5. April 2013 außer Kraft.



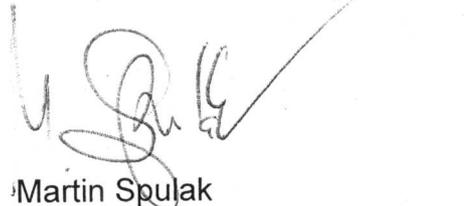
Paul Kumpf
1. Vorsitzender



Gerald Krumb
2. Vorsitzender



Stefanie Spulak
Rechnerin



Martin Spulak
Schriftführer

Groß-Gerau / Berkach, den 19. Januar 2018